

Dr. Patrick C. Campbell*

Die Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken in Deutschland aus der Sicht eines kalifornischen Anwalts

I. Einleitung

Das internationale Prozess- und Sachrecht gewinnt im Tätigkeitsbereich eines Anwalts immer mehr an Bedeutung, auch wenn dies in der Praxis oftmals unterschätzt wird. Insbesondere im Erb- und Familienrecht kommt es häufig zu länderübergreifenden Sachverhalten. Dies gilt selbstverständlich ebenso für den internationalen Handelsverkehr, der durch die weltweite Globalisierung Rechtsverhältnisse zwischen verschiedenen Rechtsordnungen begründet.

Den Besonderheiten in der Zustellung von Schriftstücken im Ausland kommt im prozessualen Verfahren ein erheblicher Stellenwert zu. Sowohl die Unerfahrenheit im Umgang mit dieser Materie als auch die Unübersichtlichkeit der anzuwendenden Vorschriften können deshalb sowohl Rechtsanwälte als auch die involvierten Gerichte vor große Probleme stellen.¹ Auch wenn im europäischen Rechtsraum die rechtlichen Hürden immer weiter abgebaut werden, müssen gerade von Anwälten aus Drittländern zahlreiche Besonderheiten beachtet werden. Insbesondere sind in allen Bereichen des Internationalen Privatrechts die einschlägigen Staatsverträge zu berücksichtigen.

Im Folgenden soll auf die oft vernachlässigten Bereiche der Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken in Deutschland aus Sicht des amerikanischen Anwalts eingegangen werden. Dieser Aufsatz basiert auf meinen Erfahrungen als praktizierender Rechtsanwalt im Bundesstaat Kalifornien.

II. Zustellung von Schriftstücken in Deutschland

1. Haager Konvention

Sollen amerikanische gerichtliche Schriftstücke in Deutschland zugestellt werden, müssen hierfür die Regelungen des *Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen* (HZÜ) von 1965 beachtet werden.² Dieses Übereinkommen gilt mittlerweile für mehr als 50 Staaten und nimmt damit eine herausragende Stellung ein. Da sowohl Deutschland³ als auch die Vereinigten Staaten von Amerika⁴ Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind, gehen die Zustellungsvorschriften dieses Staatsvertrages den nationalen

Zustellungsregelungen in den Vereinigten Staaten vor.⁵ Zu beachten ist insbesondere, dass dies unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Betroffenen gilt, da es lediglich auf den Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Zustellung ankommt.

„Wenn das jeweilige Recht des Landes, in dem der Prozess stattfindet, festlegt, dass Dokumente im Ausland zugestellt werden müssen, findet das Haager Zustellungsabkommen Anwendung.“⁶ „Aufgrund der Vorrangklausel, Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika, Artikel VI, schließt das Abkommen entgegenstehende Zustellungsbestimmungen der einzelnen Bundesstaaten aus, soweit das Abkommen zur Anwendung kommt.“⁷ Der Ausdruck „service of process“ ist ein anerkannter Fachterminus. Er bezieht sich auf die formelle Zustellung von Dokumenten, die ausreicht, um den Beklagten davon in Kenntnis zu setzen, dass ein Rechtsstreit anhängig ist.⁸

Artikel 2 – 6 des Haager Zustellungsabkommens enthalten die allgemeinen Regeln für die Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken im Ausland. Jeder Signatarstaat verpflichtet sich, eine zentrale Behörde mit der Zustellung dieser Schriftstücke zu beauftragen. Die zentrale Behörde im Bestimmungsland muss den Zustellungsantrag annehmen und die Schriftstücke entweder gemäß ihres internen Landesrechts oder, soweit dies nicht gegen Landesrecht verstößt, auf die vom Kläger bzw. Antragsteller beantragte Weise, zustellen. Das Land darf verlangen, dass die zuzustellenden Schriftstücke in die Landessprache übersetzt werden müssen.

Artikel 8 des Haager Zustellungsabkommens erlaubt es den konsularischen Beamten eines Landes, die Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken vorzunehmen. Ein Bestimmungsland darf nur dann Einwand dagegen erheben, falls es sich nicht um Staatsangehörige dieses Landes handelt.

Artikel 10 (a) des Haager Zustellungsabkommens sieht vor, dass die Möglichkeit besteht, Personen, die im Ausland wohnhaft sind, Gerichtsurkunden unmittelbar durch die Post zuzustellen. Artikel 10 (b) und (c) des Haager Zustellungsabkommens bestimmt, dass die gerichtlichen Schriftstücke den Einwohnern eines anderen Landes durch Justizbeamte oder andere bevollmächtigte Personen des Bestimmungslandes auf Verlangen von Justizbeamten oder anderen bevollmächtigten Personen bzw. Personen, die ein Rechtsinteresse in dem Zivilverfahren zustehen, persönlich zugestellt werden können.

2. Zustellungserfordernisse im Bundesstaat Kalifornien

In den Vereinigten Staaten von Amerika gibt es 51 Zivilprozessordnungen: eine für das Bundesrechtssystem und eine für jedes der 50 Länderrechtssysteme, welche alle ihre eigenen Gerichtssysteme haben.

* Dr. jur. Patrick C. Campbell praktiziert Internationales Recht, Zivilrecht, Erb- und Familienrecht in Oakland, Kalifornien. Im Jahre 1986 promovierte er an der J.W. Goethe Universität. Er ist Vertrauensanwalt für das deutsche, schweizerische und österreichische Konsulat in San Francisco und Privatdozent an der Golden Gate University School of Law in San Francisco, Kalifornien. Dr. Campbell ist in Kalifornien und Ohio als Rechtsanwalt zugelassen.

1 „[O]ne of the most challenging [problems] that a district court can be called upon to face.“ *Mayoral-Amy v. BHI Corp.* (1998) 180 F.R.D. 456, 458.

2 Vertrag Nr. 9432, 1969 U.N.T.S. 163; im folgenden „Haager Zustellungsabkommen“.

3 Bek. v. 21. 6. 1979 BGBl. II S. 779 und v. 23. 6. 1980 BGBl. II S. 907.

4 20 U.S.T. 361 (Feb. 10, 1969).

5 Siehe Rule 4 (f) (1), U.S. Federal Rules of Civil Procedure; California Code of Civil Procedure § 413.10.

6 *Volkswagenwerk Aktiengesellschaft v. Schlunk* (1988) 486 U. S. 694, 731, 108 S. Ct. 2104.

7 Ebenda, S. 731.

8 Ebenda, S. 731.

§ 413.10 (c) der kalifornischen Zivilprozessordnung erfordert, dass die Zustellung einer Vorladung und einer Klageschrift oder eines Antrages an eine Partei, die ihren Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika hat, in Übereinstimmung mit dem Haager Zustellungsabkommen erfolgt. Artikel 2 des Haager Zustellungsabkommens bestimmt, dass eine zentrale Behörde in den Signatarstaaten die Aufgabe hat, solche gerichtliche Schriftstücke innerhalb der Grenzen des jeweiligen Landes an natürliche Personen gemäß Artikeln 3 - 6 zuzustellen. Daher muss man im allgemeinen immer dann, wenn man eine gerichtliche Vorladung mit einer Klageschrift oder eines Antrages in einem Land zustellen will, dass das Haager Zustellungsabkommen ratifiziert hat, die zentrale Behörde einschalten, die gemäß dem Haager Zustellungsabkommen damit beauftragt ist, gerichtliche Schriftstücke zuzustellen.

„Die einzige Zustellungsart gemäß kalifornischem Recht, die keine Zustellung von Dokumenten im Ausland erfordert, besteht in der Zustellung einer Vorladung durch Veröffentlichung, wenn die Anschrift der Partei während der Zeit der Veröffentlichung unbekannt bleibt, obwohl angemessene Sorgfalt aufgewendet worden ist.“⁹

Das Haager Zustellungsabkommen findet deshalb bei jedem Rechtsverfahren, das eine Ladung mitsamt einer Klageschrift oder einem Antrag vorsieht, Anwendung, egal in welcher Art und Weise.¹⁰ Folglich ist sowohl der Versuch der persönlichen Zustellung als auch die anderen nach kalifornischem Recht vorgesehenen Zustellungsarten (z.B. per Einschreiben,¹¹ u.s.w.) gemäß der kalifornischen Zivilprozessordnung nicht gestattet.

Glücklicherweise haben die Vereinigten Staaten von Amerika diese Aufgabe an zentraler Stelle angesiedelt, indem sie das Office of International Judicial Assistance, Civil Division, Department of Justice, als zentrale Behörde einrichteten. In Prozessen, die in Gerichten der einzelnen Bundesstaaten anhängig sind, richtet sich die Frage, wer ermächtigt ist, die Zustellung vorzunehmen, nach dem Recht des jeweiligen Bundesstaates. Die Frage, wer in Prozessen vor den Bundesgerichten zustellen kann, richtet sich, wie zu erwarten, nach Bundesrecht. Jedoch werden dieselben Formulare verwendet, um eine Zustellung anzufordern.¹²

Um die Zustellung der Ladung und der Klageschrift durch dieses System in Gang zu setzen, muss man das Formular USM-94 „Request for Service Abroad of Judicial and Extrajudicial Documents“, das in Büros aller „Marshals“ der Vereinigten Staaten von Amerika erhältlich ist, verwenden. Das Formular erfordert eine Zusammenfassung des Dokuments, das zugestellt werden soll. Das ausgefüllte Formular USM-94 und die Dokumente, die zugestellt werden sollen, sowie deren Übersetzungen in die jeweilige Muttersprache des Empfängerstaates, falls die Muttersprache nicht Englisch sein sollte, sollten direkt an die ausländische zentrale Behörde gesendet werden, wie es Artikel 3 des Haager Zustellungsabkommens vorsieht.

Es empfiehlt sich, das Formular USM-94 zweifach auszufertigen und dabei die Art und Weise, in der die jeweilige aus-

ländische zentrale Behörde die Zustellung vornehmen soll, anzugeben. Dabei können sowohl formelle als auch informelle Arten der Zustellung sowie persönliche Zustellung an den Beklagten gewählt werden. Das Formular beinhaltet ein Zertifikat, das von der zentralen Behörde des Empfängerstaates ausgefüllt wird und als Beweis der Zustellung fungiert. Dieses ausgefüllte Formular wird dann an die Partei, die die Zustellung beantragt hat, zurückgesandt.

3. Zustellungsmöglichkeiten in der BRD

Eine persönliche Zustellung an jemanden, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, darf nur auf eine Art und Weise erfolgen, die die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat, als sie dem Haager Zustellungsabkommen beiträgt. Die Haager Konvention sieht grundsätzlich drei Zustellungsmöglichkeiten vor:

a. Konsularische oder diplomatische Vertreter nach Art. 8 Abs.1 HZÜ

Nach Art. 8 Abs.1 des Haager Zustellungsabkommens können Schriftstücke unbeschränkt durch die konsularischen Vertreter des Ursprungsstaates im anderen Vertragsstaat zugestellt werden. Dies ist jedoch in Deutschland nicht möglich, denn Deutschland hat hiergegen Widerspruch nach Art. 8 Abs. 2 des Haager Zustellungsabkommens erhoben,¹³ so dass die konsularische Zustellung nur gegenüber Angehörigen des Ursprungsstaates möglich ist. Soweit ich weiß, hat weder das US-Justizministerium noch das US-Außenministerium jemals eine solche Zustellung vorgenommen.

b. Direkte postalische oder durch Beamten in Bestimmungsland durchgeführte Zustellung nach Art. 10 HZÜ

Wie vorher bereits erwähnt, hat es die Bundesrepublik Deutschland abgelehnt, eine postalische Zustellung der Ladung und der Klageschrift unmittelbar vom Ausland aus zu erlauben, als sie das Haager Zustellungsabkommen ratifizierte.¹⁴ Der Kläger bzw. Antragssteller muss deswegen entweder deutsche Justizbeamten oder sonstige bevollmächtigte Personen zur Zustellung einschalten. Die Schriftsätze müssen bei dieser Zustellungsart ebenfalls auf Deutsch übersetzt werden.¹⁵

c. Förmliche Zustellung Art. 3 HZÜ

Es bleibt somit für die Zustellung von amerikanischen Schriftstücken vielfach nur die förmliche Zustellung durch Einschaltung von zentralen Behörden nach Art. 3 des Haager Zustellungsabkommens. Eine der wichtigsten Pflichten nach der Haager Konvention ist die Bestimmung einer zentralen Behörde durch jeden Vertragsstaat. Die Zustellung wird in Deutschland jedoch dadurch verkompliziert, als hier keine einheitliche zentrale Behörde für alle Bundesländer besteht, sondern jedes einzelne Bundesland seine eigene eingerichtet hat. Dies ist z.B. in Bayern der Präsident des Oberlandesgerichts München, in Niedersachsen das Niedersächsische Justizministerium und in Berlin die Senatsverwaltung für Justiz.

Grundprinzip dieser Zustellung ist es, dass die Zustellung durch die zentrale Behörde des ersuchten Staates, hier Deutschland, durchgeführt wird. Die zentrale Behörde prüft den von der amerikanischen Seite gestellten Zustellungsantrag auf seine förmliche Richtigkeit und veranlasst die inländische Zustellung an den Empfänger. Wichtig ist auch hier, dass das Schriftstück in Deutsch übersetzt werden muss, was regelmäßig eine kostspielige Angelegenheit für den Mandanten darstellt.

9 *Kott v. Superior Court* (1996) 45 Cal. App. 4th 1126, 1136, 53 Cal. Rptr. 2d 215; Cal. Code Civ. Proc. § 415.50.

10 Z.B. sieht California Family Code § 215 vor, dass Änderungsanträge betreffend Sorge- bzw. Besuchsrecht dem anderen Elternteil zugestellt werden müssen, nicht deren Rechtsanwalt bzw. -in.

11 California Code of Civil Procedure § 415.40.

12 Ausführlichere Informationen über das Haager Zustellungsabkommen kann man auf der Homepage des US-Außenministeriums erhalten unter: http://travel.state.gov/law/info/judicial/judicial_2513.html (Stand: 25. 9. 2006).

13 § 6 des Ausführungsgesetzes vom 22. 12. 1977.

14 Ratifikationsurkunde, 27. 4. 1979, 1979 U.N.T.S. 412, 4.

15 Ebenda, S. 1.

4. Dauer bis Zustellung in Deutschland erfolgt

Das Außenministerium der Vereinigten Staaten schätzt, dass es zwei Monate dauern kann, um die Zustellung auf diese Art und Weise vorzunehmen. Meinen Erfahrungen nach kann die Zustellung von drei Wochen bis zu drei Monaten dauern. Die Zustellung erfolgt in der Regel durch die Post per Einschreiben. Da in Deutschland Meldepflicht besteht, kann man davon ausgehen, dass die Zustellung tatsächlich erfolgt.

Dies steht im Gegensatz zu meinen Erfahrungen in Kalifornien, wo Richter eine Zustellungsurkunde per Einschreiben abgelehnt haben, weil der Postbote vergessen hat, den Namen des Empfängers auf die Karte zu schreiben, und der Unterschrift unlesbar war. In der BRD geht man davon aus, dass der Beklagte bzw. Antragsgegner das gerichtliche Schriftstück erhalten hat, egal wer unterschrieben hat. Falls der deutsche Empfänger/Beklagte nicht mehr an dieser Adresse zu finden ist, sollte man dies bei dem kalifornischen Gericht bekanntmachen.

5. Kosten der Zustellung in Deutschland

Interessanterweise hat bisher keine Justizbehörde und kein Gericht einen Kostenvorschuss verlangt oder mir eine Rechnung für die erfolgte Zustellung geschickt. Dieses erscheint einem amerikanischen Anwalt äußerst merkwürdig, denn hier in den USA erfolgt die Zustellung von Landungen und anderen gerichtlichen Schriftstücken durch den Anwalt und auf seine Kosten.

6. Weiteres

a. Rechtsanwalt

Der amerikanische Anwalt hat im Gegensatz zu seinem deutschen Kollegen mehr Möglichkeiten, eine Zustellung von Schriftstücken zu veranlassen, denn er ist selbst eine zentrale Behörde, die den Zustellungsantrag an die deutsche zentrale Behörde richten kann. Ich versende das Zustellungsformular mit den zuzustellenden gerichtlichen Schriftstücken und deren Übersetzungen unmittelbar an die zentrale Behörde in dem jeweiligen Bundesland. Dies hat bis jetzt einwandfrei funktioniert.

Nach Art. 3 des Haager Zustellungsabkommens kann der Antrag durch eine zuständige Behörde oder nach diesem Recht zuständigen Justizbeamten gestellt werden. Im authentischen Text in englischer Sprache wird die Behörde als „authority“ und „judicial officer“ bezeichnet.¹⁶ Das U.S. Justizministerium interpretiert diese Ausdrücke in der Weise, dass ein Sheriff, Marshal, Gerichtsbeamter oder Anwalt berechtigt ist, den Zustellungsantrag zu stellen.¹⁷

Der U.S. Marshals Service ist sowieso nur bei den Bundesgerichten tätig. Dazu lehnt der U.S. Marshals Service weitgehend ab, eine Zustellung im Ausland zu veranlassen. Normalerweise werden Anträge bei den hiesigen Gerichten eingereicht, die um die Beauftragung einer Privatfirma mit der ausländischen Zustellung bitten.

Nach amerikanischem Recht ist, anders als nach deutschem Recht, der Kläger bzw. Antragssteller für die Zustellung zuständig.¹⁸ Gemäß kalifornischen Rechts ist ein Anwalt zur Zu-

stellung autorisiert.¹⁹ Nach Bundesrecht darf der Kläger oder Antragssteller jedes nach dem Landesrecht, in dem das Gericht sich befindet, gerechte Mittel verwenden, um die Zustellung durchzuführen.²⁰

Das Haager Zustellungsabkommen führt in dem Bereich der Zustellung zu einer großen Rechtsvereinheitlichung, die jedoch durch die Widersprüche einzelner Staaten zu wichtigen Bestimmungen gemindert wird. Auch wenn der amerikanische Anwalt somit vielfach nur die Möglichkeit der Zustellung in Deutschland unter Einschaltung der dortigen zentralen Behörde hat, so kann er aufgrund des amerikanischen Rechts, diesen Antrag sogar selbst stellen, da er, wie gesagt, zentrale Behörde nach amerikanischem Recht ist.

b. Ernennung einer zustellungsberechtigten Person

Neben dem Anwalt kann ein amerikanisches Gericht auch eine private Person oder Organisation dazu ernennen, die Zustellung durchzuführen.²¹ Der Begriff der zentralen Behörde wurde somit noch einmal erweitert. Es ist somit ein Beschluss des Gerichts erforderlich, der diese konkrete private Person oder Organisation zur Zustellung in dem konkreten Fall an die konkret benannten Personen ermächtigt. Diese Ernennung ist aber nur auf Bundesebene möglich, wenn die Bundesgerichte für den Fall zuständig sind. Deshalb gibt es zahlreiche Firmen in den Vereinigten Staaten, die sich auf internationale Zustellungen spezialisiert haben. Diese bieten dann neben der Durchführung der Zustellung, die 300 USD bis 650 USD kostet, auch die Übersetzung der Schriftstücke an, wobei ca. 0.38 USD pro Wort verlangt werden. Bei längeren Klageschriften oder sonstigen Dokumenten, insbesondere im Familienrecht, entstehen damit erhebliche zusätzliche Kosten für den Mandanten.

c. Abweisungsantrag wegen fehlerhafter Zustellung

Falls die Zustellung nicht nach einer von den in der BRD möglichen Arten erfolgt ist, darf der Beklagte bzw. Antragsgegner die Zuständigkeit des kalifornischen Gerichts durch einen Abweisungsantrag wegen fehlerhafter Zustellung anfechten. Dies kann sowohl nach Landesrecht²² als auch nach Bundesrecht erfolgen.²³ Dieser Begriff ist bekannt in den USA als eine „motion to quash service of process“.

Eine nach dem Haager Zustellungsabkommen unzureichende Zustellung an eine Gerichtspartei, die ihren Wohnsitz in der BRD hat, kann in einem kalifornischen Gerichtsverfahren keine Zuständigkeit begründen, und einem Antrag, die Zustellung abzuweisen, muss stattgegeben werden. Tatsächliche Kenntniserlangung ist nicht ausreichend und begründet daher keine ordnungsgemäße Zustellung.²⁴

Da das Gericht ohne eine legitime Zustellung nicht zuständig ist, das Verfahren fortzusetzen, könnte man die fehlerhafte Zustellung auch einfach ignorieren. Das Problem ist jedoch, dass viele Richter, besonders auf der Landesebene, diese Gesetze über die Zustellung im Ausland und die Regelungen des Haager Zustellungsabkommens, nicht gut kennen oder diese einfach nicht beachten. Falls der Kläger bzw. Antragssteller behauptet, dass die Zustellung rechtmäßig geschehen ist, kann das schnell zu einem Versäumnisurteil führen, das dann

16 Practical Handbook on the Operation of the Hague Convention of 15 November 1965 on the Service Abroad of Judicial and Extrajudicial Documents in Civil and Commercial Matters, 1983, S. 36.

17 B. Ristow, International Judicial Assistance, 2000, § 4-2-2.

18 U.S. Federal Rules of Civil Procedure, Rule 4 (c) (1); California Code of Civil Procedure § 412.10 & .20 & § 413.10.

19 Z.B. California Code of Civil Procedure § 414.10; *Shaehan v. All Persons* (1926) 80 Cal. App. 393.

20 U.S. Federal Rules of Civil Procedure, Rule 4 (c) (2) & Rule 4 (e) (1).

21 U.S. Federal Rules of Civil Procedure Rule, 4 (c) (2) (B).

22 California Code of Civil Procedure § 418.10.

23 U.S. Federal Rules of Civil Procedure, Rule 12 (b) (5).

24 *Dr. Ing. H.C.F. Porsche A.G. v. Superior Court* (1981) 123 Cal. App. 3d 755, 760-62, 177 Cal. Rptr. 155.

in anderen Bundesstaaten bzw. im Ausland vollstreckt werden könnte.

Da die Übersetzungskosten alleine teuer sein können, könnte man eine solche mangelnde Zustellung als Gelegenheit benützen, um die Kompromissbereitschaft der gegnerischen Partei zu testen. Auch wenn die zentralen Behörden in Deutschland keinen Kostenvorschuss verlangen, ist der Zeitaufwand bis zum Verfahrensbeginn auch nicht unerheblich. Das sind Sachen, die der/die erfahrene Rechtsanwalt/-in gut nützen kann, um die Skala der Justiz auf der Seite des eigenen Mandanten zu kippen.

III. Ausblick

In den Vereinigten Staaten haben sich gerade in den letzten Jahren einige wichtige Veränderungen ergeben. Die wichtigste durch die Rio-Entscheidung.²⁵ In dieser Entscheidung hat das Gericht entschieden, dass es unter bestimmten Voraussetzungen für eine Zustellung im Ausland genügt, wenn dem Beklagten die Schriftstücke per E-Mail zugestellt werden. Die Zustellung an die E-Mail-Adresse kann damit die Zustellung an die postalische Adresse ersetzen. Diese Zustellung im Ausland gilt jedoch nur gegenüber Staaten, die nicht dem Haager Zustellungsabkommen angehören.

²⁵ *Rio Properties Inc. v. Rio International Interlink* (2002) 284 F. 3d 1007.

Das Haager Zustellungsabkommen erlaubt zwar nicht ausdrücklich die Zustellung an die E-Mail-Adresse, aber während einer Tagung der Mitglieder der Haager Konferenz und auch im Handbuch von 2003 wurde deren Anwendbarkeit in diesem Bereich nicht ausgeschlossen, wenn eine andere Adresse nicht bekannt ist. Insbesondere schließt der Wortlaut des Konventionstexts es nicht aus, die Bezeichnung „address“²⁶ auch als E-Mail Adresse auszulegen.²⁷ Damit zeichnet sich auch in dem Haager Zustellungsabkommen eine Fortentwicklung mit dem technischen Fortschritt ab, die eine Zustellung noch einfacher machen könnte.

Es wurde jedoch nochmals bekräftigt, dass der Bestimmungsstaat durch sein nationales Recht festlegt, ob diese Zustellungsart zulässig ist. Diese Art der Übermittlung erlangt jedoch primär bei der direkten Zustellung nach Art. 10 lit. a des Haager Zustellungsabkommens Bedeutung, die jedoch in Deutschland durch den Widerspruch gegen diese Bestimmung ausgeschlossen ist.²⁸

²⁶ In der englischen Fassung des Art. I des Haager Zustellungsabkommens.

²⁷ Provisional Version of the New Practical Handbook on the Operation on the Hague Convention, 2003, S. 25 unter: http://hcch.e-vision.nl/upload/wop/lse_pd01e.pdf (Stand: 25. 9. 2006).

²⁸ Siehe Anm. 13 & 14.

Erik Kravets* and Björn Walser**

Merging the DAJV and GALA: Two Sides of the Same Coin? Report on the Panel Discussion 2006

The German-American Law Association (GALA) is the Deutsch-Amerikanische Juristen Vereinigung, e.V. (DAJV) are contemplating a merger, the details of which were hammered out in the 2006 Panel Discussion, held in Berlin. Both the DAJV and GALA agreed that increased cooperation is desirable and, due to transatlantic realities, inevitable. The question, then, revolved around the practicalities of sharing membership data, which legal form any cooperative venture should take, etc. Dr. Ludwig Leyendecker, the DAJV President, and Dr. Clemens Kochinke, the Chairman of GALA, then investigated the possibilities for enabling better sharing of information, speakers and general resources. The consensus was that in the mid-term, the two associations should deepen their relationship considerably.

* Erik Kravets studiert Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg. Zur Zeit beendet er sein Zweitstudium zum „Master of Arts“ an der Universität Edinburgh. Er war bereits u.a. für den Lehrstuhl Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M., am Seminar für Handels-, Schifffahrts- und Wirtschaftsrecht der Universität Hamburg als studentische Hilfskraft und für das Hamburger Büro der Sozietät Freshfields Bruckhaus Deringer als wissenschaftliche Hilfskraft tätig.

** Björn Walser, Bac. Jur., studiert Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg und bereitet sich zur Zeit auf die Erste Juristische Staatsprüfung vor. Während seines Studiums hat er u.a. als studentische Hilfskraft für das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und als Tutor für die Juristische Fakultät der Universität Hamburg gearbeitet.

Die diesjährige Paneldiskussion der Jahreskonferenz der Deutsch-Amerikanischen Juristenvereinigung e.V. (DAJV) richtete ihren Blick nach Innen. War im vergangenen Jahr noch die Entwicklung der weltweiten Rechtsmärkte, insbesondere in China und Osteuropa auf der Tagesordnung, hatte man sich dieses Jahr vorgenommen, mit Vertretern der amerikanischen Schwesterorganisation German American Law Association (GALA) intensiv über die transatlantische Zusammenarbeit beider Organisationen zu sprechen.

Unter der Moderation von Dr. Ludwig Leyendecker¹ gaben Sven Oehme², Clemens Kochinke³, Reinhard von Hennigs⁴ und William E. O'Brien⁵ Einblick in die Situation ihrer jeweiligen GALA Chapter und diskutierten anschließend mit dem Publikum über die Gestaltung und Zukunftsaussichten der Kooperation von DAJV und GALA und deren wechselseitige Wahrnehmung.

¹ Vorsitzender der DAJV (Köln).

² Präsident der GALA (New York, N.Y.).

³ Chairman der GALA (Washington, D.C.).

⁴ Leiter GALA Chapter Atlanta.

⁵ Leiter GALA Chapter Boston.